



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 9. September 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 42 / 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung der Stadt Herne - Haushaltssatzung	2
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 41 MH Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	7
Bekanntmachung - Vorkaufsrecht nach § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Wioletta Zacki	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yurii Vasylovych Kharkov	10

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bekanntmachung der Stadt Herne - Haushaltssatzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NW.) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	726.701.335 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	725.789.719 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.880.856 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.126.738 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.576.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	101.643.400 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	891.580.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	817.267.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	29.757.000 Euro
---	-----------------

Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe des nach derzeitigen Erkenntnissen bezifferten Investitionsvolumens für 2023 für den Bau der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 in Höhe von (i. H. v.)

8.434.600 Euro

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer
Sonderkreditermächtigung in Höhe von 70.000.000 Euro
zum Zweck der Finanzierung der Herner
Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich
vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 201.536.600 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital
und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 240 von Hundert (v.H.)
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 890 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung
der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die
Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 dargestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 - Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit "Niederschlagungen" abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragsatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend (v.T.) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß. Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 "Auszahlung HSM GmbH" zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.

4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2023

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 29. November 2022) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (an Werktagen, außer Freitagnachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 9. September 2022 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, 6. September 2022

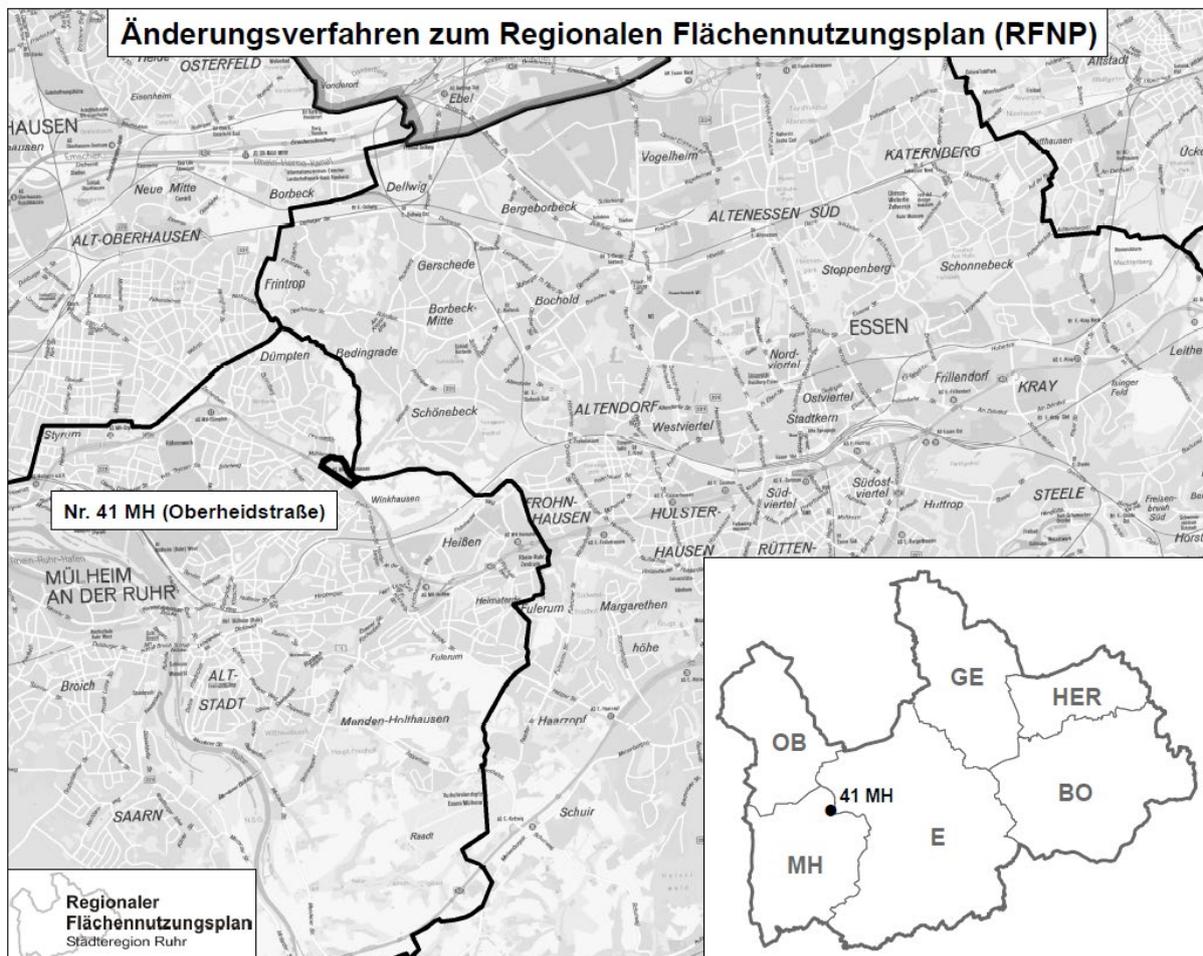
Der Oberbürgermeister gezeichnet Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 41 MH Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 15. März bis 5. Mai 2022 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

41 MH Oberheidstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die oben genannte Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 25. August 2022 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2022-0007406) gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPIG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPIG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. Seite 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1353) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 1. September 2022

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung - Vorkaufsrecht nach § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Hier: Verzichtserklärung bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Die Stadt Herne verzichtet bis auf Weiteres beim Kauf von Grundstücken nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf die Ausübung eines in § 31 DSchG NRW eventuell zutreffenden Vorkaufsrechtes.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie bisher durch den Fachbereich Kataster und Geoinformation der Stadt Herne durchgeführt. Die dortige Bearbeitung schließt unter anderem die Prüfung nach § 31 DSchG NRW ein.

Herne, 5. September 2022

Der Oberbürgermeister, in Vertretung Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Wioletta Zacki

Letzte bekannte Anschrift: Schirrmannstraße 12, 44653 Herne.

An Frau **Wioletta Zacki** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.006952 vom 26. August 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 35 69 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 6. September 2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yurii Vasylovych Kharkov

Letzte bekannte Anschrift: Heidstraße 31, 44649 Herne.

An Herrn **Yurii Vasylovych Kharkov** (geboren 26. Februar 1980) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.000308 vom 7. September 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. September 2022